

## **MEDIATION IN BELGIEN**

Wo in Deutschland die Diskussion bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen auf Hochtouren läuft, ist es sicherlich interessant zu eruieren, inwiefern und wie diese Umsetzung in anderen Europäischen Mitgliedstaaten durchgeführt wurde bzw. durchgeführt wird.

### **1. Einordnung : Europäische Richtlinie 2008/52/EG und die Gesetzgebung in Belgien**

#### **A. Das Gesetz vom 21.02.2005**

Am 21.02.2005 wurde mit dem Gesetz zur Abänderung der ZPO hinsichtlich der Mediation ein siebtes Kapitel namens «*Bemiddeling- Mediation*» in die belgische ZPO eingefügt<sup>1</sup>.

Hiermit war Belgien eines der ersten europäischen Länder, welche die Mediation als Konfliktlösungsmodell in ihre Zivilprozessordnung einfügten.

Grund für diese frühe Formalisierung des Mediationsverfahrens dürfte ein erheblicher Rückstand in der Abarbeitung eingeleiteter Gerichtsverfahren gewesen sein, dem mit diesem neuen Verfahren Abhilfe verschafft werden sollte<sup>2</sup>.

Das neue Kapitel in der belgischen ZPO - Art. 1724 bis Art. 1737 - ist vollständig der Mediation gewidmet und befasst sich sowohl mit Mediationen, welche im Rahmen eines schon anhängigen zivilrechtlichen Verfahrens mit Einverständnis der Parteien vom Gericht angeordnet werden («gerichtsnahe Mediation»), als auch mit Mediationen, welche auf Initiative der Parteien und ohne richterliche Einmischung vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren stattfinden («außergerichtliche Mediation»)<sup>3</sup>.

#### **B. Die EU-Richtlinie 2008/52/EG**

Die Richtlinie vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen gilt für grenzüberschreitende Sachverhalte in Zivil- und Handelsangelegenheiten mit Ausnahme von Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und in Fällen, in denen der Staat für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung seiner hoheitlicher Befugnisse haftbar gemacht werden kann. Sie gilt nicht für Dänemark.

Das belgische Gesetz vom 21.02.2005 hat in großzügigen Massen die Anforderungen der EU-Richtlinie bezüglich bestimmter Aspekte der Mediation abgedeckt.

Zusätzliche Entscheide der Föderalen Kommission für Mediation haben die Gesetzgebung aktualisiert und konkretisiert.

---

<sup>1</sup> Belgisches Staatsblatt 22.03.2005, S. 12772

<sup>2</sup> Themisplan der Regierung Verhofstadt II. Föderale Regierungserklärung 14.07.2003 (Parl. Stukken Kamer 2003-04 Nr. 51-20/1, 52-53)

<sup>3</sup> Art. 1730 §1 ZPO

## **2. Auf welche Konflikte findet das Mediationsgesetz Anwendung?**

Mediation ist auf alle Streitigkeiten, die durch einen rechtswirksamen Vergleich geregelt werden können, anwendbar<sup>4</sup>.

Auch Streitigkeiten bezüglich Pflichten aus Ehe oder Abstammung<sup>5</sup>, Rechte und Pflichten der Ehepartner<sup>6</sup>, Folgen der Ehescheidung<sup>7</sup> bzw. Trennung<sup>8</sup> oder Erziehungsberechtigung<sup>9</sup> sowie außereheliches Zusammenleben<sup>10</sup> können Gegenstand einer Mediation sein.

Auch wenn die Parteien in ihrer Mediationsvereinbarung über Streitpunkte entscheiden, welche die öffentliche Ordnung tangieren, ohne auf ihre Rechte zu verzichten und ohne gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen, kann ein Gericht ihre Vereinbarung homologieren<sup>11</sup>.

Art. 1724 ZPO beschränkt allerdings die Handlungsfähigkeit öffentlich-rechtlicher juristischer Personen: Diese können sich nur dann an einer Mediation unter dem Schutz des hiesigen Gesetzes beteiligen, wenn ein Sondergesetz sie zu dieser Art der Konfliktlösung ermächtigt.

Die Schuldnerberatung<sup>12</sup>, die Mediation im Rahmen eines Strafverfahrens, von spezifischen Gesetzen eingerichtete Mediationsverfahren und Ombudsverfahren werden von ihren eigenen Verfahrensregeln beherrscht und sind von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen.

## **3. Wer kann als Mediator tätig werden? Keine Gerichts- bzw. Richtermediation!!**

Obwohl nicht ausdrücklich per Gesetz ausgeschlossen, geht aus den Empfehlungen und Gutachten des Hohen Justizrates hervor, dass Richter in Belgien in dieser Funktion nicht als Mediator tätig werden sollen.

Grund für diese Empfehlung war die Überlegung, dass die Mediation sich als alternativer Konfliktregelungsmechanismus grundsätzlich außerhalb der Gerichtsstrukturen abzuspielen habe<sup>13</sup>.

---

<sup>4</sup> Art. 1724 ZPO

<sup>5</sup> Art. 203 - 224 GGB

<sup>6</sup> Art. 212 - 224 GGB

<sup>7</sup> Art. 295-370 bis GGB

<sup>8</sup> Art. 1254 -1310 ZPO

<sup>9</sup> Art. 371-387 bis GGB

<sup>10</sup> Art. 1475-1479 GGB

<sup>11</sup> P.VAN LEYNSEELE, « La nouvelle loi sur la médiation », Bruylant 2005, S.35 Nr. 2;

O. CARPASSE, »Contentieux sociétaire et médiation », Liber amicorum Jacques Malherbe, Brussel, Bruylant, 2006, (147) 151-152; G. DE LEVAL, »Les interactions entre la médiation et le processus judiciaire », La nouvelle Loi sur la Médiation ?, Brussel, Bruylant, 2005 (49) 57

<sup>12</sup> Art. 1675 ZPO

<sup>13</sup> Parl.St.Kamer 2003-04, Nr. 51-327/7, 51-74, 65-68

Nachdem im Vorlauf der Verabschiedung des Mediationsgesetzes schon verschiedene Richter in Kanada und in anderen mediationserfahrenen Ländern ausgebildet worden waren, sind auch deutliche Stimmen für die Richter-Mediation laut geworden<sup>14</sup>.

Dennoch scheint die Diskussion mittlerweile abgeschlossen: Richter werden in Belgien nicht als Mediatoren in ihr Amt eingesetzt<sup>15</sup>.

#### 4. Voraussetzungen für die Anerkennung als Mediator

Die vom belgischen Gesetzgeber formulierten Voraussetzungen betreffen die Zertifizierung eines Mediators, nicht die Tätigkeit eines Mediators als solche.

Diese Zertifizierung wird von der Föderalen Mediationskommission verabreicht.

Letztere hat ihre Entscheidung mit folgenden Minimal Kriterien zu verbinden<sup>16</sup>:

- Der Kandidat soll durch seine aktuelle oder vergangene Berufserfahrung die notwendige Qualifikation haben, um den betreffenden Konflikt behandeln zu können;
- Er soll eine Ausbildung bzw. eine entsprechende Erfahrung als Mediator nachweisen können;
- Er hat über die notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu verfügen;
- Er darf keine strafrechtliche Vergangenheit aufweisen;
- Es dürfen keine disziplinarische oder administrative Strafen vorliegen;
- Der Kandidat verpflichtet sich zu einer ständigen, von der Kommission anerkannten Nachschulung<sup>17</sup>.

Die Föderale Mediationskommission kann bei Fehlen minimaler Fortbildungstätigkeit oder aus anderen Gründen die Zertifizierung einziehen<sup>18</sup>.

Es steht den Parteien nach wie vor frei, für eine Mediation auf einen nicht zertifizierten Mediator zurückzugreifen.

Die daran gebundene Folge wird sein, dass sie ihre Mediationsvereinbarung im Nachhinein nicht - wie vom Mediationsgesetz vorgesehen - homologieren lassen und damit eine unmittelbare Vollstreckbarkeit ihrer Vereinbarung erlangen können.

Die Vollstreckbarkeit ihrer Mediationsvereinbarung wird - wie bei jeder anderen vertraglichen Vereinbarung auch - vor Gericht errungen werden können bzw. müssen.

---

<sup>14</sup> J.LAENENS, »schikken of beschikken? Pleidooi tegen de privatisering van de bemiddeling«, R.W. 2000-01,402; P. VAN BAEVEGHEM & J.THUY, De rechterlijke bemiddeling, Brussel, Politeia, 2003, 99; G.DELEVAL, Elements de procédure civile, Larcier 2005, n°57, S. 81

<sup>15</sup> Der Richter verfügt aufgrund des Art. 731 ZPO nach wie vor über die Möglichkeit, zu versuchen, Parteien zu einer Einigung zu bewegen.

<sup>16</sup> Art. 1726 ZPO

<sup>17</sup> Entscheid der Föderalen Kommission für Mediation vom 18.12.2008 und 11.06.2009 [www.mediation-justice.be](http://www.mediation-justice.be)

<sup>18</sup> Entscheid der Föderalen Kommission für Mediation vom 25.09.2008 [www.mediation-justice.be](http://www.mediation-justice.be)

## **5. Qualität der Mediation - Schulung der Mediatoren**

Die Föderale Mediationskommission legt die Bedingungen und das Zulassungsverfahren für die Schulungszentren fest<sup>19 20</sup>.

Die Schulung bezieht sich auf ein minimales Pensum von 90 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Allgemeinausbildung (25 Stunden Theorie und Minimum 25 Stunden Praktikum) und 30 Stunden auf die weitere Ausbildung im Familien-, Zivil-, Wirtschafts- bzw. Sozialfachbereich entfallen.

Wie schon erwähnt, verpflichtet sich jeder zertifizierte Mediator dazu, ein Pensum von 18 Stunden Nachschulung alle 2 Jahre zu absolvieren. Diese Nachschulungen haben teilweise einen theoretischen Charakter und müssen teilweise ein praxisorientiertes Training beinhalten<sup>21</sup>.

## **6. Grundvoraussetzungen der Mediation nach EU Maßstäben**

### **A. Unabhängigkeit und Allparteilichkeit**

Die Föderale Mediationskommission hat in einer ihrer Entscheidungen einen Verhaltenskodex für die zertifizierten Mediatoren verabschiedet<sup>22</sup>.

Dieser Verhaltenskodex hat der Unabhängigkeit und der Allparteilichkeit der Mediatoren eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet<sup>23</sup>.

Verschiedene konkrete Situationen werden hierbei ausdrücklich aufgeführt:

Der Mediator soll den Auftrag ablehnen, sofern er

- Persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu einer der Parteien hat;
- Mittelbar oder unmittelbar Vorteil aus dem Resultat der Mediation erhalten könnte;
- Einer seiner Mitarbeiter bzw. Partner für eine der Parteien in einer anderen Funktion als der eines Mediators tätig war.

Sobald sich eine dieser Situationen ereignet oder sogar die Gefahr oder der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit entsteht, hat der Mediator die Pflicht, die Parteien darauf hinzuweisen<sup>24</sup>. Der Mediator kann sich sofort zurückziehen oder den Parteien die Entscheidung überlassen, ob sie das Mandat dennoch bei ihm lassen wollen oder nicht.

### **B. Gewährleistung der Vertraulichkeit**

---

<sup>19</sup> Art.1727 ZPO

<sup>20</sup> Entscheidung vom 01.02.2007 [www.mediation-justice.be](http://www.mediation-justice.be)

<sup>21</sup> Entscheidung der Föderalen Kommission vom 18.12.2008 und 11.06.2009 [www.mediation-justice.be](http://www.mediation-justice.be)

<sup>22</sup> Entscheidung vom 20.09.2007 [www.mediation-justice.be](http://www.mediation-justice.be)

<sup>23</sup> Art.5 und 6 der Entscheidung vom 20.09.2007

<sup>24</sup> Art.6 der Entscheidung vom 20.09.2007

Die Vertraulichkeitspflicht ist im Mediationsgesetz vom 21.02.2005 ausführlich behandelt<sup>25</sup>.

### 1. Ausschluss der Nutzbarkeit von Dokumenten und Mitteilungen in einem Gerichtsverfahren, die während der Mediation produziert wurden

Alle Unterlagen, die im Laufe und zum Zwecke des Mediationsverfahrens erstellt wurden und alle Mitteilungen, die im Laufe und zum Zwecke der Mediation abgegeben wurden, sind vertraulich.

Ihre Offenlegung in einem späteren Gerichtsverfahren ist unzulässig. Dies gilt sowohl für zivil- als auch für strafrechtliche Verfahren. Dieses Verbot gilt ebenfalls vor Verwaltungsgerichten oder in schiedsgerichtlichen Verfahren.

Wichtig ist hier die beschränkende Formulierung Dokumente und Aussagen, erstellt bzw. abgegeben «*während und zum Zwecke der Mediation*»: Objekt des Verbotes sind die Notizen des Mediators oder der Parteien, Vereinbarungsentwürfe, Korrespondenz bezüglich der Mediation usw. Vor der Mediation schon vorhandene Unterlagen genießen diesen Vertraulichkeitsschutz nicht, auch wenn sie erst im Rahmen des Mediationsverfahrens an die Oberfläche kommen<sup>26</sup>.

Wenn übergeordnete Gründe der öffentlichen Ordnung dies gebieten, beispielsweise um die physische Integrität einer Person zu schützen, wenn die Offenlegung des Inhalts der durch die Mediation erzielten Einigung zur Umsetzung oder Vollstreckung der Vereinbarung erforderlich ist bzw. wenn Parteien die Geheimhaltungspflicht aufheben<sup>27</sup>, kann von dieser strengen Geheimhaltungspflicht abgesehen werden.

### 2. Berufsgeheimnis unter Strafgesetzwang

Sowohl der Mediator als auch jeder Dritter, der während der Mediation als Experte gehört wird, unterliegt der Schweigepflicht unter Berücksichtigung strafrechtlicher Sanktionen<sup>28</sup>.

### 3. Und die Parteien?

Die Parteien sind rein gesetzlich nur durch den Ausschluss bestimmter Unterlagen und Aussagen als Beweis im Gerichtsverfahren (Litera 1) gebunden.

Dennoch ist Diskretion eine Grundvoraussetzung.

Um dies zu garantieren, werden Mediatoren diese gegenseitige Verbindlichkeit in das Mediationsprotokoll aufnehmen.

---

<sup>25</sup> Art. 1728 ZPO, der die schon für die Familienmediation eingeführten Verhaltensregeln (alter Art. 734 sexies ZPO) übernimmt.

<sup>26</sup> G.DE LEVAL, « Les interactions entre la médiation et le procès judiciaire », in : La nouvelle loi sur la médiation, Brüssel, Bruylant, 2005, (49) 63

<sup>27</sup> Art. 1728 § 1 ZPO

<sup>28</sup> Art. 458 Strafgesetz und Art. 1728 ZPO. Vor dem Strafgericht hat der Mediator dennoch das Recht, die Aussage zu verweigern.

## C. Freiwilligkeit

Jede Partei kann zu jedem Zeitpunkt die Mediation beenden, ohne dass ihr daraus ein Nachteil gereicht<sup>29</sup>.

## D. Aussetzung von Verjährungsfristen

Im Rahmen der «*außergerichtlichen Mediation*» setzt der schriftliche Vorschlag zur Mediation<sup>30</sup> die Verjährungsfristen für den darin erwähnten Rechtsanspruch für einen Monat aus<sup>31</sup>.

Die Unterschrift eines Mediationsprotokolls setzt die Verjährung während des ganzen Mediationsverfahrens aus.

Wenn nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart, nimmt die Aussetzung einen Monat nach Benachrichtigung der Beendigung der Mediation per Einschreiben an die andere(n) Partei(en) ein Ende<sup>32</sup>.

Im Falle einer «*gerichtsnahen Mediation*» wird ebenfalls das Protokoll die Verjährung für die Dauer des Mediationsverfahrens bzw. bis einen Monat nach Benachrichtigung der Beendigung aussetzen<sup>33 34</sup>.

## E. Vollstreckbarkeit der Mediationsvereinbarung

Wie auch von der EU-Richtlinie vorgesehen, hat der belgische Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben, eine Vereinbarung über die Streitbeilegung in einer Entscheidung des dafür zuständigen Gerichts bestätigen zu lassen<sup>35</sup>.

Durch die richterliche Homologation erlangt die Mediationsvereinbarung die Wirkung eines vollwertigen Gerichtsurteils<sup>36</sup>.

Im Sinne der EU-Richtlinie soll hiermit letztendlich gewährleistet werden, dass eine Vereinbarung über die Streitbeilegung in der gesamten Union zu Bedingungen anerkannt

---

<sup>29</sup> Art. 1729 ZPO

<sup>30</sup> Per Einschreiben und unter Verweisung auf einen Rechtsanspruch

<sup>31</sup> Art. 1735 § 3 ZPO

<sup>32</sup> Art. 1731, §§ 3 und 4 ZPO

<sup>33</sup> Art 1731, 1732, 1736 ZPO

<sup>34</sup> Dennoch haben Parteien, ihre Anwälte und ebenfalls der Mediator darauf zu achten, dass keine zwingenden Verjährungsfristen – wie z.B. die 10 jährige Frist bezüglich der Haftung von Architekten und Bauunternehmen gemäß Art. 1792 und 2270 GGB – im Spiel sind.

<sup>35</sup> Art. 1733 ZPO

<sup>36</sup> Cfr. Art. 1043 ZPO

und vollstreckt wird, die für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen gelten.

Wie schon vorher erläutert, ist dies allerdings an die Bedingung gebunden, dass der Mediator ein von der Föderalen Kommission anerkannter Mediator ist.

## **7. Kostenregelung**

Die Parteien teilen sich die Mediationskosten, es sei denn sie bestimmen hierüber anders<sup>3738</sup>

Auch im Rahmen einer «*gerichtsnahen Mediation*» ist nicht vorausgesetzt, dass bei Misslingen der Mediation die Kosten der Mediation zwangsläufig der später unterlegenen Partei des Gerichtsverfahrens auferlegt werden.

## **8. Die aktuelle Lage**

Die EU-Richtlinie von 2008 war in Belgien bereits umgesetzt, noch bevor diese überhaupt in Kraft getreten ist.

Trotz dieses «Vorlaufs», trotz einer von dem Justizministerium aktiv geführten Unterstützungspolitik und trotz eines strukturierten Zusammenschlusses der Anwaltskammern und Wirtschaftsvertreter<sup>39</sup>, ringt sich die Mediation als Konfliktlösungsmodell nur langsam durch.

Dennoch wird die Mediation zunehmend als «Tool» wahrgenommen.

Die Föderale Kommission für Mediation arbeitet unbeirrt weiter an praxisnahen Regeln und Strukturen.

Mediationsorganisationen, Universitäten und Schulungsmechanismen führen stetig weitere Anwälte und andere Berufsgruppen in die Mediationstechnik ein.

Neue Studien, Bücher und Kommentare zu diesem Thema werden ständig angeboten und gelesen.

Mediation ist mittlerweile aus dem belgischen Rechtssystem nicht mehr wegzudenken und die Hoffnung ist mehr denn je groß, dass die Mediation in den nächsten Jahren neben den klassischen Gerichtsverfahren und den schiedsrichterlichen Verfahren einen ebenbürtigen Platz eingenommen haben wird.

Antwerpen-Köln, im Oktober 2009

---

<sup>37</sup> Art. 1018 ZPO

<sup>38</sup> Art. 1731 ZPO

<sup>39</sup> VOBA [www.voba.be](http://www.voba.be)

Veerle Waeterloos

*Veerle Waeterloos ist Partner des Kölner Büros der belgischen Anwaltskanzlei MATRAY, MATRAY & HALLET. Sie ist als europäische Rechtsanwältin (advocaat), zugelassen in Antwerpen (Belgien) und in Köln und ist als zertifizierte Mediatorin in Zivil- und Handelssachen sowohl in Belgien als in Deutschland tätig.*

*Seit Kurzem ist sie Leiterin der Vertretung Benelux des europäischen Instituts für Conflict Management e.V. (EUCON)*